

Der gegenständliche Text ist eine Abschrift eines audiovisuellen Beitrags durch die APA.

Hohes Haus vom 23.01.2022 12.00 Uhr

Parteien FPÖ/Justiz VfGH Österreichischer Verfassungsgerichtshof/Wolfgang Mückstein

Hohes Haus (12:00) - CoV: Ist die Impfpflicht angemessen?

Salzer Rebekka (ORF)

Festlegen muss sich allerdings der Verfassungsgerichtshof. Nämlich, ob diese allgemeine Impfpflicht auch verfassungskonform ist. Die FPÖ hat bereits Beschwerde angekündigt. Österreich erlebt derzeit mit den zahlreichen Verordnungen, die der Gesundheitsminister erlassen kann, eine Machtverschiebung vom Parlament in Richtung Regierung, sagen manche Juristen. Bisher war die Belegung der Intensivstationen Gradmesser für grundrechtliche Einschränkungen, das liegt nun nicht mehr vor. Bei der Omikron-Variante gibt es kaum schwere Erkrankungen. Ist die Impfpflicht also überhaupt angemessen? Claus Bruckmann.

Bruckmann Claus (ORF)

Die Bürgerbeteiligung im Vorfeld der Beschlussfassung war enorm. Mehr als 200 000 Stellungnahmen und noch einmal so viele Zustimmungen auf die Stellungnahmen sind eingegangen. Für den Gesetzesentwurf war dies aber unerheblich. Außerdem:

Pabel Katharina (WU Wien)

Ist es selbstverständlich schwierig, in der Kürze der Zeit eine derart große Zahl von Stellungnahmen tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und damit auch unmittelbar in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. Verfassungsrechtlich ist das unproblematisch, weil diese Stellungnahmen Anregungen an den Gesetzgeber darstellen, die dieser aber nicht berücksichtigen muss. Verfassungsrechtlich ist dieses Verfahren der Stellungnahme nicht erforderlich.

Bruckmann Claus (ORF)

Manche Bürger haben das als Verhöhnung empfunden. Ein anderer Aspekt: Am Tag nach der Präsentation des Gesetzes durch die Regierung fand im Gesundheitsausschuss ein öffentliches Hearing mit Experten statt. Ist das nicht eine Verhöhnung des Parlaments? Werner Zögernitz ist Spezialist für Parlament und Parlamentarismus.

Zögernitz Werner (Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen)

Ob es eine Verhöhnung des Parlaments oder nicht ist, weiß ich nicht. Aber was ich schon sagen möchte, dass das Hearing ja nur eine Beratung für die Mandatäre ist und ich kann im Ausschuss etwas ändern und ich kann in Zweiten Lesung auch etwas ändern.

Bruckmann Claus (ORF)

Immer wieder wird kritisiert, dass Verordnungen sehr kurzfristig verkündet werden.

Zögernitz Werner (Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen)

Mir gefällt es auch nicht, dass am Freitag verkündet wird, dass am Montag eine Verordnung in Kraft tritt. Also das sollte wirklich unterbleiben. Ich kann ja nicht nur Parlament, sondern auch die Betroffenen, die Bürger, die Kaufleute und so weiter, die müssen ja entsprechend anpassen. Es muss ja ein Gesetz oder eine Verordnung vollziehbar sein, sonst hat es ja keinen Sinn.

Bruckmann Claus (ORF)

In den letzten beiden Jahren hat in der Gesetzgebung eine schleichende Machtverschiebung vom Parlament zur Regierung stattgefunden, denn die Parlamentsmehrheit hat dem Gesundheitsminister eine weitgehende Verordnungsermächtigung gegeben.

Fremuth Michael Lysander (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Wir möchten sicherstellen, dass Maßnahmen sehr kurzfristig adaptiert werden können, um das Ziel, Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems garantieren zu können. Da die wesentlichen Regelungen im Impfgesetz vorgezeichnet sind, halte ich diese Kompetenzen, die Anpassungskompetenzen des Gesundheitsministers für zulässig. Er entscheidet ja nicht alleine. Es gibt einen Ausschuss des Nationalrats, der beteiligt wird, das heißt, insoweit gibt es schon eine demokratische Legitimation in Hinblick auf die Verordnungen, die der Bundesgesundheitsminister erlassen wird.

Bruckmann Claus (ORF)

Das neue Impfpflichtgesetz enthält auch Strafbestimmungen, wonach man, wenn man den verordneten Impfstatus nicht beibringt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu 600 Euro bestraft werden kann. Das kann zu Problemen führen.

Kneihs Benjamin (Universität Salzburg)

Das verfassungsrechtliche Problem dahinter ist, wir kommen massiv in das Problem der Doppelbestrafung hinein, die ja verboten ist. Die ist tatsächlich hard core verboten verfassungsrechtlich. Und es kann mir ja niemand garantieren, es gibt auch im Entwurf keinerlei Hinweise darauf, dass ich nicht heute in Schärding und morgen in Braunau kontrolliert werde - zwei verschiedene Bezirksverwaltungsbehörden führen unabhängig voneinander die Verfahren, die wissen voneinander nichts. Und auf die Weise werden zwei Strafverfahren, eines für heute, eines für morgen geführt für dasselbe Delikt, das ist unzulässig.

Bruckmann Claus (ORF)

Auf noch etwas weist der Verfassungsjurist hin: Bei einem Einspruch kann sich die Strafe bedeutend erhöhen.

Kneihs Benjamin (Universität Salzburg)

Eine besondere Begründung sehe ich hier nicht, außer die Begründung, man will die Verfahren verkürzen, damit die Leute früher zur Impfung gezwungen werden. Das finde ich aber sehr unrechtsstaatlich, um das so zu sagen. Und dann gibt es auch eine Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, die zwar zum Vergaberecht ergangen ist,

aber die man vielleicht auch übertragen kann, nämlich der Zugang zum Rechtsschutz darf nicht erschwert werden durch Gebühren oder sonstige Hürden. Und hier wird gerade eine Hürde aufgebaut, weil wenn ich weiß, wenn ich Einspruch erhebe, drohen mit nicht 600, sondern 3 600 Euro, dann überlege ich mir das mit dem Einspruch. Und das scheint ja genau der Zweck der Regelung zu sein, also Vereitelung von Rechtsschutz. Und das halte ich für verfassungswidrig.

Bruckmann Claus (ORF)

Die Verordnungsermächtigung für den Gesundheitsminister ist um weitere zwei Jahre verlängert worden. Ist das nicht sehr großzügig?

Pabel Katharina (WU Wien)

Wir können die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes immer nur auf der Grundlage dessen beurteilen, was wir derzeit über die Pandemie, über die Impfung, über die weitere Entwicklung wissen. Und deswegen können sich auch diese tatsächlichen Grundlagen ändern und mit ihnen müssen wir dann unter Umständen auch wieder nachfragen, ob das Gesetz nach wie vor verfassungskonform ist.

Bruckmann Claus (ORF)

Nicht verfassungswidrig, aber doch unangenehm sind Ankündigungen der Politik, die dann nicht halten. Ein Lockdown für Geimpfte wurde ausgeschlossen, kam aber dann sehr wohl.

Fremuth Michael Lysander (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Die tische Zusage, dass es keinen weiteren Lockdown mehr geben wird, ist zunächst nicht justiziabel. Aber sie begründet natürlich Vertrauen in der Bevölkerung. Und man muss anerkennen, dass dieses Vertrauen im Rahmen der Pandemie ja nun verschiedentlich enttäuscht worden ist. Auch eingedenk der strengen Maßstäbe oder der strengeren Maßstäbe, die wir an Politikerinnen und Politiker legen möchten, finde ich es legitim, hier auch eine gewisse Fehlertoleranz zu zeigen. Ich halte es für wichtig, dass Politiker und Politikerinnen offen kommunizieren, wenn sie ihre Auffassung ändern, ich halte es für wichtig, dass sie auch erläutern, warum sie ihre Auffassung ändern. Und es kann dem Anstand entsprechen oder dem politischen Diskurs dienen, wenn man auch vielleicht um Entschuldigung bittet. Ich halte das aber gleichwohl weniger für ein Rechtsproblem, als ein gesellschaftspolitisches Problem.

Bruckmann Claus (ORF)

Ein gesellschaftspolitisches Problem, das zu einem großen Vertrauensverlust geführt hat und zu weiterer Verunsicherung führen kann.